



10. März 2025

Eingegangen

Kreisverwaltung

07. MRZ 2025

Anl.:



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Geschäftszeichen

Bearbeiter

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

IV.4 – 620.020.020 - 00023

Herr Hörnig

0611 – 368 2649

vom 24. Oktober 2024

Datum

06.03.2025

**Schulentwicklungsplan 2020 - 2025 des Landkreises Groß-Gerau/
Teilfortschreibung Organisationsänderung der Mittelpunktschule Trebur in eine
kooperative Gesamtschule
Ihr Antrag vom 24. Oktober 2024
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 11. November 2024**

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 haben Sie mir eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2020 - 2025 des Landkreises Groß-Gerau gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu einer Organisationsänderung nach § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Nach § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Hessische Verfassung wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 einzige Erl.). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) beziehungsweise ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land nach § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss. Dabei ist es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Dem Ausgleich mit den Interessen anderer Schulträger und des Landes dienen insoweit unbestimmte Rechtsbegriffe wie „öffentliches Bedürfnis“, „sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit“, „ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts“ oder „Zweckmäßigkeit der Schulorganisation“ (Winkler, in: Köller/Achilles, HSchG, § 147 Erl. 3.1.2).

B. Schulentwicklungsplanung - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation.

Nach § 144a Abs. 2 Satz 1 HSchG setzt die Errichtung einer kooperativen Gesamtschule i.d.R. voraus, dass der Gymnasialzweig voraussichtlich mindestens zweizügig geführt werden kann. In der vorliegenden Teilfortschreibung wird prognostiziert, dass die Zweizügigkeit des gymnasialen Bildungsgangs an der MPS Trebur langfristig erreicht werden kann (SEP, S. 5). Die regionale Schulaufsicht beim Staatlichen Schulamt für den Main-Taunus-Kreis und den Kreis Groß-Gerau bestätigt diese Bedarfsentwicklung und das öffentliche Bedürfnis für ein zusätzliches Angebot im gymnasialen Bildungsgang. Die Beurteilung des gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarfs (§ 145 Abs. 1 Satz 2 HSchG) ist maßgeblich für die Beurteilung der Zustimmungsfähigkeit der vorliegenden Teilfortschreibung (§ 145 Abs. 6 HSchG).

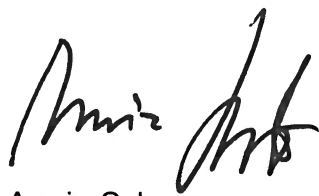
C. Zustimmung

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich der vorliegenden Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2020 - 2025 des Landkreises Groß-Gerau gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu.

D. Schulorganisationsmaßnahme

Gemäß § 146 HSchG stimme ich der Organisationsänderung der Mittelpunktschule Trebur in eine kooperative Gesamtschule zum Schuljahr 2025/2026 zu.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.



Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.